Workshop 16 – Bilder für die digitale Arbeit

Teil 1 – Bilddatenbanken als Quelle

Peter W. Bernecker – Medienhaus der EKHN

Die drei Wege zum Bild

Selbst fotografieren, kaufen oder eine kostenlose Bilddatenbank nutzen

Bei selbst angefertigten Bildern ist man jedenfalls auf der sicheren Seite, was die Urheberrechte betrifft. Auch das Nutzungsrecht ist in der Regel klar, weil Urheber und Nutzer*in identisch sind. Geklärt werden muss nur, ob nicht andere Rechte betroffen sind. Dazu aber mehr im 2. Teil.

Bleibt der Bildkauf bei einer Agentur wie zum Beispiel gettyimages oder die Nutzung einer kostenlosen Bilddatenbank. Übrigens: Bilder „einfach so“ von einer Website herunterladen und für eigene Zwecke verwenden – auch wenn die Quelle angegeben wird - das ist eine Verletzung der Nutzungsrechte und kann sehr unangenehme juristische Folgen haben.

Kostenpflichtige Datenbanken

Die Nutzungsbedingungen sind das entscheidende Kriterium

Wenn Sie Bilder bei einer Agentur kaufen, dann schließen Sie in der Regel einen Vertrag ab. In den AGBs, die Sie selbstverständlich gründlich lesen (!), sind die Nutzungsbedingungen geklärt. Hierbei geht es um die sogenannten Lizenzrechte. Lizenzrechte am Beispiel von gettyimages: https://www.gettyimages.de/eula#RF

Lizenzfrei	Lizenzpflichtig/rights-ready
Zeitlich unbeschränkt, d. h., es gibt kein Ablauf- oder Enddatum für Ihre Rechte zur Verwendung der betreffenden Inhalte. **Weltweit**, d. h., Inhalte dürfen in beliebigen geografischen Gebieten genutzt werden. **Unbegrenzt**, d. h., Inhalte dürfen in einer unbegrenzten Anzahl von Projekten verwendet werden. **Jegliche Medienformate**, d. h., Inhalte dürfen in Druck- und digitalem Format sowie in sämtlichen anderen Medien und Formaten genutzt werden. **Nicht exklusiv**, d. h., Sie haben keine ausschließlichen Rechte zur Verwendung der Inhalte. Getty Images darf die gleichen Inhalte auch an andere Kunden lizenzieren. Falls Sie an Exklusivrechten zur Nutzung lizenzfreier Inhalte interessiert sind, wenden Sie sich bitte an Getty Images, um einen Aufkauf zu besprechen.	**Beschränkt** auf die jeweilige Nutzung, das Medium, den Zeitraum, die Druckauflage, die Positionierung, die Größe des Inhalts, das ausgewählte Gebiet und sonstige Einschränkungen wie auf der Getty Images Website (bzw. bei einer alternativen Auslieferungsmethode) oder in einer Getty Images Bestellbestätigung oder Rechnung angegeben. **Nicht exklusiv**, d. h., dass Sie, sofern auf der Webseite, Ihrer Rechnung, unserer Auftragsbestätigung oder einem gesonderten Vertrag nicht anders angegeben, keine ausschließlichen Rechte zur Verwendung der Inhalte haben. Getty Images darf die gleichen Inhalte auch an andere Kunden lizenzieren.

In dieser Vereinbarung bedeutet „verwenden“ Folgendes: kopieren, vervielfältigen, verändern, bearbeiten, synchronisieren, aufführen, anzeigen, ausstrahlen, veröffentlichen oder anderweitig nutzen. Ausnahmen davon gibt es aber auch noch …

Kostenlose Datenbanken

… sind mit besonderer Vorsicht zu genießen

„Kostenlos“ heißt nicht in jedem Fall, dass die Bilder zur komplett freien Nutzung bereitstehen. Daher: **IMMER** die **AGB**s lesen. Dort sind die Feinheiten versteckt. Nämlich Informationen darüber, was **kostenlos** im Zusammenhang der Nutzung von Bildern eigentlich bedeutet.

Das kann beispielsweise sein, dass man verpflichtet ist, die Bilddatenbank **mit oder ohne Nennung des Fotografen** zu verwenden und oder einen **Backlink** zu generieren.
Oder dass die Bilder nicht für Social-Media-Kanäle freigegeben sind … und noch vieles mehr.

Geld sparen … oder Zeit sparen ?

Eine Auswahl Kostenloser Datenbanken

Pixelio

https://www.pixelio.de/static/nutzungsbedingungen

Hat **komplizierte Nutzungsbedingungen** … vor allem, was die **Quellenangabe** betrifft:
https://hilfe.pixelio.de/index.php?action=artikel&cat=8&id=89&artlang=de

Z.B. ist die Nutzung von Bildern in Social Media nicht erlaubt, nur wenn Links auf einem SoMe-Kanal erzeugt werden und dabei ein Vorschaubild generiert wird.

„Eingeschränkte Social Media Nutzung

a. Alle Bilder besitzen ein eingeschränktes Social Media Nutzungsrecht für eine Nutzung in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, LinkedIn u. dgl.) in Übereinstimmung mit den jeweiligen Lizenzen. Dies umfasst das Recht Inhalte von Webseiten auf sozialen Plattformen zu verlinken, wobei das Bildmaterial als Vorschaubild in der sozialen Plattform angezeigt wird.
b. Im Rahmen der eingeschränkten Social Media Nutzung ist eine Unterlizenzierung der Inhalte gestattet, sofern die Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerkes keine Klauseln enthalten, die die Gewährung von exklusiven Rechten oder Eigentumsrechten in Bezug auf das Werk oder geänderte Werk fordern.
c. Die Grundsätze des Urheber- und Persönlichkeitsrechts sowie die Einschränkungen der Ziffer 1.5 in dem jeweiligen Lizenzvertrag sind zu beachten. Insbesondere dürfen etwa Inhalte, auf denen eine Person abgebildet ist, nicht als Profilbild eingesetzt werden.“

Eine Auswahl Kostenloser Datenbanken

Piqs.de gehört dem Medienrechtsanwalt Christian Solmecke und bietet Bilder mit einer **Creative Commons Namensnennungslizensierung** an (https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/deed.de). D.h., Voraussetzungen für die Nutzung sind, dass der Name des Autors und des Bildes genannt und ein Hinweis sowie ein Link sowohl auf die Lizenz „Some rights reserved“ als auch auf piqs.de erfolgen. Hier die kompletten Nutzungsrechte: https://piqs.de/regeln-zur-verwendung-der-fotos/

Wikimedia Commons bietet **mehrere Millionen Bilder** an. Vorteil: man muss sich nirgends registrieren, um die kostenlosen Dateien zu nutzen. Nachteil: Die Bilder haben verschiedene Lizenzen, die zu beachten sind. Hier die (komplizierten) Lizenzvarianten bei Wikimedia: https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=Commons:Reusing_content_outside_Wikimedia/de&uselang=de-formal

Eine Auswahl Kostenloser Datenbanken

Die Gemeinfreiheit

Einige Bilder in **Wikimedia** sind „gemeinfrei“. Sind diese mit diesem Begriff bezeichnet, kann man sie verwenden, ohne einen Namen angeben zu müssen.

Der Lizenzhinweisgenerator

Hat man ein Bild in der Wikipedia oder Wikimedia gefunden und ist sich nicht sicher, wie man es verwenden darf, dann hilft dieses Tool: https://lizenzhinweisgenerator.de/

1.) Starten Sie mit der Internetadresse eines Wikimedia-Commons-Bildes oder eines Wikipedia-Artikels die Anwendung.
2.) Beantworten Sie die Fragen zur beabsichtigten Nutzung, um den Lizenzhinweis zu erstellen.
3.) Lesen Sie nach, wie der Lizenzhinweis zu benutzen ist.
4.) Kopieren Sie Ihren Lizenzhinweis und fügen Sie ihn in Ihre Veröffentlichung ein, um das Bild lizenzkonform zu nutzen.

Kostenlose Datenbanken mit gemeinfreien Bildern

Pixabay.com und Publicdomainpictures.net bieten **gemeinfreie Bilder an.** Das bedeutet, dass hier auf die „urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte“ verzichtet wurde und die Bilder unter Creative Commons CC0 laufen. Bilder können frei verwendet und auch verändert werden (was bei vielen Bilddatenbanken aufgrund verschiedener Rechte verboten ist) und sogar für kommerzielle Zwecke benutzt werden. Es ist **kein Bildnachweis nötig**. verwenden. Ich empfehle es aber dennoch zu tun um a) doch möglichen rechtlichen Konsequenzen aus dem Weg zu gehen und b) die Seite zu unterstützen und dem Urheber Respekt für seine Arbeit entgegen zu bringen.

Auch eine sehr gute Quelle ist **Pexels.com** mit klaren Angaben zur Lizenz **https://www.pexels.com/de-de/lizenz/**:

„Du kannst alle Fotos und Videos auf Pexels kostenlos verwenden. Eine Namensnennung ist nicht erforderlich. Dem Fotografen oder Pexels zu erwähnen ist also nicht notwendig, aber wir freuen uns immer. Du kannst die Fotos und Videos auf Pexels ganz nach Wunsch ändern. Lass deiner Kreativität freien Lauf und ändere sie ganz nach Belieben.“

Kostenlose Datenbanken mit gemeinfreien Bildern

Unsplash

Die Bedingungen sind wie bei Pexels (https://unsplash.com/license). Unsplash arbeitet auch mit https://www.canva.com zusammen. **Canva** ist eine Grafikdesign-Plattform für die Erstellung von visuellen Inhalten. Die Software beinhaltet bereits Vorlagen, Bilder, Schriftarten und Grafikelemente, die verwendet werden können. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenfrei, Canva bietet allerdings auch kostenpflichtigen Erweiterungen an, mit denen weitere Funktionen und Inhalte freigeschaltet werden können.

Christliche Bilddatenbanken

https://www.medienarche.de (kostenfrei, registrierungspflichtig, Verwendung nur mit christlicher Zielsetzung)

https://www.churchphoto.de/conditions.php (Adventisten, Alsbach-Hähnlein, kostenpflichtig)

https://www.pfarrbriefservice.de/search/media/images (katholisch, kostenlos ohne Registrierung)

https://fundus.media (evangelisch, registrierungspflichtig, Verwendung in evangelischer oder diakonischer Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik)

https://gemeindebrief.de (Schwerpunkt: Bilder und Grafiken für Gemeindebrief, kostenpflichtig)

Maps

Auch Karten unterliegen dem Lizenzrecht

Das gilt übrigens auch für Karten(ausschnitte) zum Beispiel von Google Maps. Besser ist, open street map zu verwenden.

OpenStreetMap (**OSM**) ist ein freies Projekt, die Daten stehen unter einer freien Lizenz, der Open Database License. Aus diesen Daten können sowohl freie als auch kommerzielle Landkarten erstellt werden. Die Daten können weiter kostenfrei in Druckerzeugnissen, auf Websites oder auch für Anwendungen wie Navigationssoftware genutzt werden, ohne durch restriktive Lizenzen beschränkt zu sein. Gemäß der Lizenz ist die Nennung von OpenStreetMap als Datenquelle und die Unterstellung der Abänderung des Datensatzes unter dieselbe Lizenz erforderlich.

Anders als bei Diensten wie OpenStreetMap unterliegt das Karten- und Bildmaterial von Google Maps strengen Lizenzbestimmungen. So muss jeder, der ein Bild oder Ausschnitt aus Google Maps oder Google Earth benutzt, das Google-Logo im Bild belassen. Zudem ist in den allermeisten Fällen eine Genehmigung erforderlich. Zusätzliche Nutzungsbedingungen für Google Maps/Google Earth: https://www.google.com/intl/de_de/help/terms_maps/
Auch wichtig: Quellenangabe bei Google Maps, siehe: https://www.google.com/intl/de/permissions/geoguidelines/

Workshop 16 – Bilder für die digitale Arbeit

Teil 2 - Bildrecht

Birgit Arndt – Medienhaus der EKHN

Bildrechte erkennen

Welche Rechte könnten auf diesem Bild betroffen sein?

Bildrechte erkennen

Welche Rechte könnten auf diesem Bild betroffen sein?

Urheberrecht des Fotografen

Location-Eigentums-Recht

Persönlichkeits recht - Recht am eigenen Bild?

Film – Urheber-Recht

Marken-Recht

Vor der Veröffentlichung: Rechteklärung

Bilder dürfen keine Rechte Dritter verletzen:

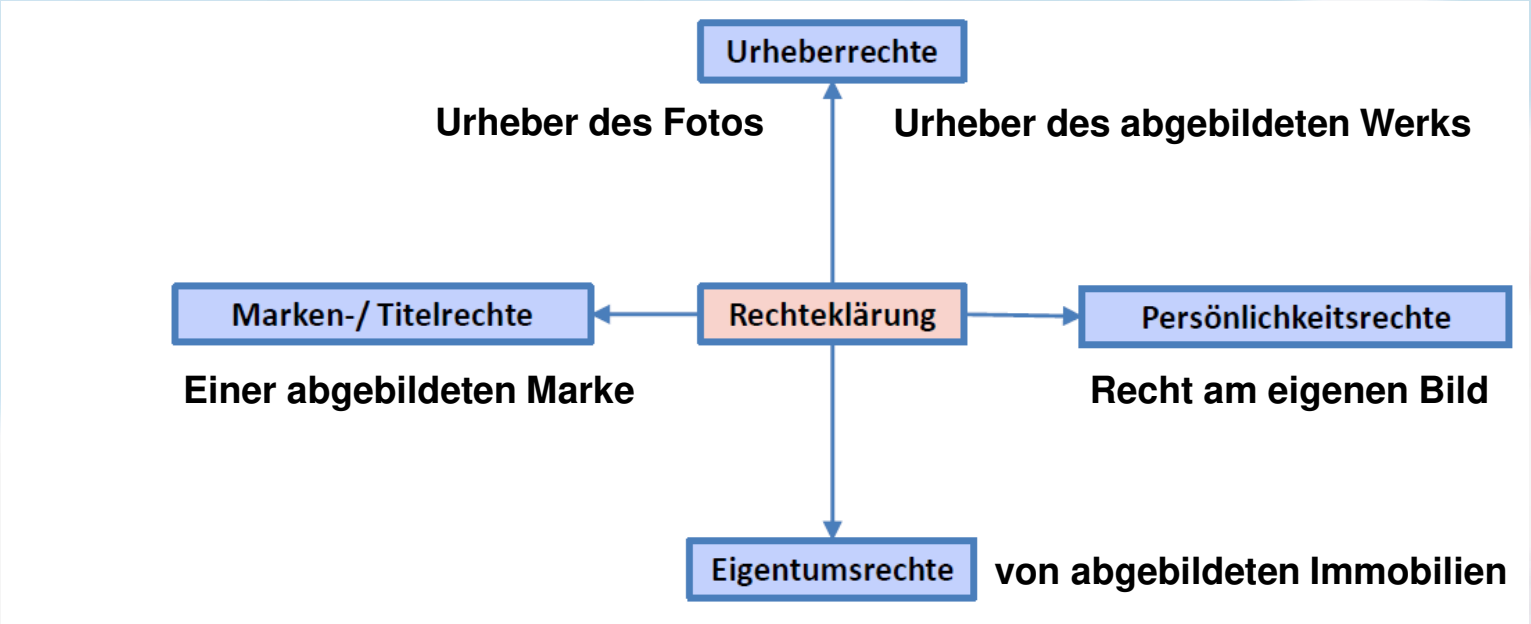

Mögliche Konsequenzen einer fehlenden Klärung

Ansprüche Dritter

Unterlassungsanspruch(verschuldensunabhängig)

- **Abmahnung / einstweilige Verfügung / Klage**
- Einzelne Rechtsverletzung gefährdet gesamtes Projekt
- Vorgehen gegen Dritte (Vertrieb / Sender etc.) möglich

Schadensersatzanspruch

- **Materieller Schaden** => Zahlung Lizenzgebühr
- **Immaterieller Schaden** bei Verletzung Persönlichkeitsrecht => Geldentschädigung

Strafbarkeit möglich, z. B.

- §106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr)
- §108 a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren)

1. Persönlichkeitsrechte

Das Recht am eigenen Bild

- Geregelt in Kunsturheberrecht (KUG) § 22-23
- Entscheidend ist die Erkennbarkeit – abgestellt auf Bekannte des Abgebildeten
- Weitergehender Schutz, wenn Intimsphäre betroffen: Akt, Krankheit, Ultraschall
- Wenn erkennbar oder weitergehend: Einwilligung erforderlich
- Abbildungsvereinbarung
  - Schriftlich mit Unterschrift
  - Nutzungsart
  - Widerrufsrecht
  - Bei Minderjährigen Einwilligung der Eltern, ab 14 Eltern UND Minderj.

1. Ausnahmen bei Persönlichkeitsrechten

3 Ausnahmen und eine Ausnahme von der Ausnahme

1. Personen und Vorgang **zeitgeschichtlicher Bedeutung**– Informationsinteresse der Öffentlichkeit vor Persönlichkeitsschutz
2. Personen sind nur **Beiwerk** neben Hauptmotiv, untergeordnete Rolle
3. **Versammlungen und Aufzüge** (Konzerte, Sportveranstaltungen, Demonstrationen).Foto muss „Veranstaltungscharakter“ zeigen, nicht einzelne Personen herausgreifen. Aufpassen auch bei Hausrecht!
4. **Ausnahme von der Ausnahme: Berechtigtes Interesse des Abgebildeten** (wenn herabsetzend, zur Schau stellend – Missgeschicke, Schock, hilflos sowie: Werbezwecke)

2. Urheberrechte

Kunst, Architektur, aber auch: Möbel und Gebrauchsgegenstände

- Betrifft: **Urheberrechtlich geschützte Werke** – oft schwer erkennbar
- Wenn ein geschütztes Werk erkannt wurde, müssen die Rechte vom Urheber (Künstler, Designer, Architekt, Museen etc.) oder einer Verwertungsgesellschaft (z.B. bildkunst.de) erfragt/erworben werden
- **Ausnahmen:**
  - Ablauf der Schutzfrist 70 Jahre nach Tod des Urhebers (gemeinfrei)
  - Museumsrechtsprechung 21: Vervielfältigung gemeinfreier visueller Werke zulässig
  - Fotos: 50 Jahre nach Erscheinen (allerdings: durch Bearbeitung kann neuer Schutz entstehen)
  - Bearbeitung/hinreichender Abstand: Werk ist nur rudimentär erkennbar
  - Panoramafreiheit (Öffentliche Kunst, von Bordsteinkante sichtbar)
  - Tagesberichterstattung (aber Quelle nennen!)
  - Unwesentliches Beiwerk

3. Eigentumsrechte

Häuser, Museen, Schlösser, Kirchen…

- Erlaubt sind Fotos von öffentlichen Wegen, Plätzen, Straßen (**Panoramafreiheit)** – nicht gilt nicht für Balkone, Drohnen…
- Erlaubt sind Fotos von Kunstwerken, die DAUERHAFT im öffentlichen Raum sind (gilt z.B. nicht für verhüllte Objekte von Christo)
- Sind Fotos durch Betreten eines Grundstücks entstanden, besteht Anspruch des Eigentümers (Sancoussi Urteil 2010) auf Geld, Unterlassung…
- **Empfohlen: Motivfreigabe** durch Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Mieter (Location Release)

4. Markenrechte

Unternehmensnamen, Produktnamen, Logos, Abbildungen

- Marken gewähren, anders als Urheberrechte, keinen generellen Schutz vor Vervielfältigung
- **Rechtsverletzung** kommt nur in Betracht,
  - wenn eine sog. "**markenmäßige Nutzung**“ (oder auch Ausnutzung) vorliegt, z.B. „ein Film der Marke XY) – Vortäuschung von Geschäftsbeziehung
  - wenn der Sonderfall vorliegt, dass durch die Nutzung der gute **Ruf der Marke geschädigt, ausgebeutet, verwässert** etc. wird.
- In der Regel sind also Fotos, in denen Markennamen oder Logos zu sehen sind, unbedenklich verwendbar.

5. Übungen und Einschätzungen

Ihre/Eure Einschätzung ist gefragt

Beispiel 1

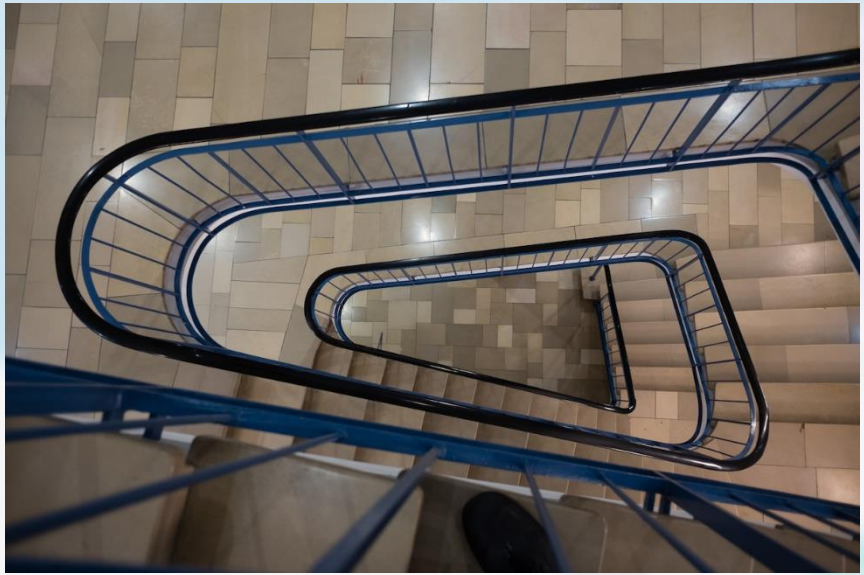

Beispiel 2

5. Übungen und Einschätzungen

Ihre/Eure Einschätzung ist gefragt

Beispiel 3

Beispiel 4

5. Übungen und Einschätzungen

Ihre/Eure Einschätzung ist gefragt

Beispiel 5

Beispiel 6

5. Übungen und Einschätzungen

Ihre/Eure Einschätzung ist gefragt

Beispiel 7

Beispiel 8